

45

GESCHÄRFFTES
E D I C T,
WIEDER DIE
RAUBEREYEN
UND
DIEBEREYEN, ETC.

Sub dato Berlin, den 5. April. 1723.



D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johann Sas, der Universität
Buchdrucker.

*Dit edict ontfangen den 29 July 1723
Bekanntelyt vndergeschreeven gemichts bodschet edict
van den 5 aprilis 1723 gepubliciert en affligeet te hebben*



WIR FRIDERICH WILHELM,
von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämme-
rer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neuf-
chatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,
Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklen-
burg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers,
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der
Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt,
Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Entbieten Unseren Präla-
ten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, wie auch Unseren Haupt-
und Amt-Leuten, auch Magisträten in den Städten, Flecken und Dörfern
Unsere Gnade und Gruss; und ist denenselben erinnerlich, was vor scharfe
und ernste Edicta Wir von Zeit zu Zeit wegen vielmahls ausgeübter gefähr-
licher und gewaltsamer Diebereyen und Einbrüche publiciren lassen. Ob
Wir nun wohl verhoffet, es würden diese so scharfe Edicta zureichend ge-
wesen seyn, solchem Unwesen zu steuren, so haben Wir doch mit sonderba-
rem Mißvergnügen vernehmen müssen, daß Wir den von Uns hierunter in-
tendirten heilsamen Zweck nicht erreicht, sondern vielmehr die Räube-
reyen und gewaltsamen Diebstäle annoch bis dato ungescheuet verübet wer-
den, und gantze Banden dergleichen gottloser Räuber sich zusammen rot-
tiren, Unsere Unterthanen sowohl in Städten als auf dem Lande gewalt-
samer Weise überfallen, ihnen Hände und Füße auf dem Rücken zusam-
men binden, mit Schlägen und allerhand Arten von Torturen hart tracti-
ren und übel zurichten, bis sie ihnen den Ort, wo das Geld verwahret ist,
anzeigen, und hernach gantze Häuser ausplündern und den Raub mit sich
hinwegführen.

Gleichwie Wir aber krafft des von Gott Uns verliehenen höchsten
Obrigkeitlichen Amts, und der von demselben Uns aufgetragenen Beschir-
mung Unserer Lande und Unterthanen Uns verbunden erachten, solcher
gottlosen Bosheit mit aller Macht zu steuren, und Unseren getreuen Unter-
thanen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen: Also wollen Wir hierdurch
nicht allein alle und jede von Zeit zu Zeit wieder die Raub- und Dieberey
publicirte ernstliche Edicta hierdurch ausdrücklich erneuert und wiederho-
let haben; Sondern Wir wollen auch und verordnen hiermit, daß zu
mehrer Verhütung dergleichen Räubereyen, die Gerichts-Obrigkeiten in
allen Dörffern zureichende Nacht-Wachen anordnen und fleißige Wache
halten lassen sollen, damit wann etwas vorfällt, sofort ein Zeichen zum
Allarm mit der Glocke gegeben werden könne: Weilen aber in solchen Fäl-
len die Räuber gemeinlich die Glocken-Riemen wegzunehmen, oder den
Kirch-Thurm zu bewahren pflegen, daß niemand dazu kommen kan,
so sollen die Wächter eine Trommel oder Schiefs-Gewehr bey sich führen,
und damit die Losung geben. Und damit ein jeder sofort bewehret er-
scheinen möge, so befehlen Wir allergnädigst, daß jeder Wirth oder
Knecht

Knecht ein Gewehr bey seinem Bette, oder sonsten nahe dabey bereit haben soll, es sey Flinte, Forcke, Mist-Gabel oder ein grosser Prügel, und zwar bey Vermeidung harter Straffe, wann jemand hierinnen nicht bereit erfunden wird; Jedoch das geladene Gewehr mus solchen anvertrauet werden, die damit umzugehen und in acht zu nehmen wissen, das damit sonsten kein Schade geschehe.

So bald nun Lerm gemacht wird, müssen alle Einwohner im Dorfe auch benachbarten Dorffschafften auf die Beine kommen und bemühet seyn, der Räuber sich zu bemächtigen; wobey Wir auch geschehen lassen, auf solche Diebe und Räuber, welche bey einem Einbruch und nächtlichen Überfall nicht einzeln sondern zusammen rottiret betroffen werden, und derselben anderergestalt sich nicht zu bemächtigen, Feuer zu geben, und sie mit tödtlichem Gewehr anzugreifen und zu vertreiben, ohne zu befürchten, das sie die geringste Verantwortung oder Strafe deßfals gewarten sollen, wann sie schon dergleichen Diebe und Räuber auf das gefährlichste verwundet, oder dieselben gar todt geschossen und ums Leben gebracht: Jedoch mus ein jeder wohl acht haben, das wann er zu solchen erwähnten thätlichen Mitteln schreitet, er solche nicht ohne Noth und allein gegen zusammen rottirte Diebe und Räuber, welche gewaltsamer Weise einbrechen, ergreiffe, im übrigen aber auf seiner Hut sey, das durch Ubereilung weder ein unschuldiger Mensch, der auf dergleichen Rauberey nicht ausgegangen, noch auch ein einzeler, dessen man sich sonsten zu bemächtigen Gelegenheit hat, ums Leben gebracht, und dergestalt Unglück verursacht werde.

Wir befehlen auch den commandirenden und anderen Officierern in den Städten, wo Guarnifons sind, wann Lerm gemacht wird, allart zu seyn, und in dergleichen Fall denen Nothleidenden schleunige Hülffe zu leisten, auch durch auszufsendende Commando solche Diebe und Räuber verfolgen, und wo sie selbige auf der Passage durch das Land, oder in den Hölzern antreffen, und sich derselben nicht füglich bemächtigen können, Feuer auf sie geben, die Männer todt schießen, die etwa dabey befindliche Weibspersonen aber in Arrest nehmen, und an die nächste Guarnifon liefern zu lassen: Andere Unsere Unterthanen aber müssen, wann sie dergleichen Diebes-Gefindel auf der Straffe oder in Wäldern antreffen, sich derselben zu bemächtigen suchen, und nicht eher Feuer auf sie geben, es sey dann das sie sich widersetzen, und man nicht anders denn durch dergleichen Mittel ihrer habhaft werden könne.

Da Wir auch in Unserm allergnädigsten Edicto vom 12ten Februarii 1709. wohl bedächtig geordnet, das die Schencken, Wirthe und Gasthalter, welche solches räuberisches Gefinde beherbergen, bey Vermeidung der Straffe der Karre, oder gar des Lebens, keine verdächtige Leute und Diebe aufnehmen, herbergen, ihnen Auffenthalt verstatten und solchergestalt mit ihnen colludiren, sondern auf eines jeden Thun und Wesen wohl acht geben, und denen Gerichten oder Schultzen im Dorffe benachrichtigen sollen, damit dieselben solche heillose Diebes-Rotten sofort zur Haft bringen lassen können; So lassen Wir es dabey nochmahls lediglich bewenden, und wollen, das auf die obangeführte Weise wieder solche boshaftige

hafftige Ubertreter Unserer Gesetze ohne einziges Nachsehen verfahren, auch diejenigen, so die Diebes-Wirthe wissen, und sie der Obrigkeit nicht anzeigen, nach Befinden mit Geld oder am Leibe bestrafet, hingegen wann sie denen Gerichten solche melden, ihre Nahmen verschwiegen, und von denenselben sofort ex officio inquiret werden solle. Und da bemercket worden, das man bisshero an theils Orthen mit apprehendirung dergleichen Gefindels säumig gewesen, weiln man nicht gewußt, wie man selbiges, zumahlen, wenn es auf keiner offenbahren Missethat betreten worden, bestraffen solte; So haben Wir allergnädigst gutgefunden zu verordnen, gleichwie Wir denn hiermit verordnen und wollen, das alle erwachsene starcke Bettler und Vagabonden beyderley Geschlechts, so vierzehn Tage nach publication dieses Edicts sich in Unserem Hertzogthum Geldern werden betreten lassen, überall von denen Gerichts-Obrigkeiten, Beambten, Regierern, Scheffen und Eingefessenen apprehendiret, und diejenigen, so keines besondern Verbrechens beschuldiget oder verdächtig seynd, wohl verwahret nach der Festung Geldern gelieffert werden sollen, umb daselbst bey Wasser und Brodt zu allerhandt groben Arbeit angehalten zu werden.

Wir befehlen demnach allen Unseren Krieges- und Civil-Bedienten, Regierungen und Befehlshabern, auch allen Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und auf dem Lande, über diese Unsere Verordnung steiff und fest zu halten, auch was sonst zur Sicherheit Unserer treuen Unterthanen und Einwohner in Städten und auf dem Lande, wie auch zu Verhütung fernerer Dieberey und nächtlicher Einbrüche, es sey durch fleißige Besuchung der Wirths-Häuser oder unnächtlässiges patrouilliren gereichen kan, mit aller ersinnlichen Sorgfalt zu beobachten; wie dann, dafern ein oder der andere sein Amt nicht in acht genommen, und zu solchem Unwesen conniviret, oder wohl gar wieder alles Verhoffen von solchen Diebes-Rotten deswegen etwas genossen, derselbe nach Befinden mit Leibes- und Lebens-Strafe angesehen werden soll. Daran geschiehet Unsere ernstliche und eigentliche Willens-Meinung, wornach sich ein jeder, den es angehet, zu achten, so lieb ihm ist, Unsere schwere Ungnade und die in diesem Edicto benahmte harte und unaufsbleibliche Strafe zu vermeiden.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 5. April 1723.

FR. WILHELM.

